

Fortsetzer oder eine Ableitung desselben benutzte, die Wiener Handschrift 2692 freilich kaum, da sie aus Ambras erst neuerdings nach Wien gekommen ist.

Indessen jene erste und zweite Anekdote muss ich, der bona fides Cuspinians vertrauend, so lange für Albrecht von Hohenberg reclamieren, als nicht der Gegenbeweis geliefert ist, ohne mich der Erwägung zu verschliessen, dass auch ein Irrthum bei der Benutzung von Excerpten vorliegen kann.

Wenn die Handschrift C reicher war als die Ausgabe, so wäre zunächst zu vermuthen, dass sie in den früheren Partien der Chronik, wo wiederholte Wendungen in den andern Handschriften dafür sprechen sollen¹⁾, dass sie nur einen Auszug aus einer reicheren Vorlage geben, mehr geboten hätte. Von fünf derartigen Aeusserungen finden sich zwar in C drei nicht, aber p. 672 und 684 treffen wir auf die Worte 'integra historia opus esset', 'integra historia non caperet', danach ist es nicht zu entscheiden, ob in den andern drei Fällen Cuspinian's Handschrift reicher war, als die übrigen, ob sie nur ebensoviel oder weniger bot.

Es ist also nicht zu ermitteln, wieviel die Handschrift C etwa mehr bot als die Ausgabe²⁾. Dagegen können wir trotz der vielen Lücken des Drucks (im Verhältniss zu den andern Handschriften) sicher stellen, was sie weniger enthalten hat, als die andern Handschriften. Wenn wir durch die Notiz des Freisinger Geschichtschreibers erfahren, dass jenes genealogische und die Hohenberg'schen Capitel der Chronik Albrechts angehört haben, während sie in der Strassburger Bearbeitung des Matthias, die in B und A vorliegt, weggefallen sind, so ergibt sich der Schluss, dass C, welches jene Capitel hat, noch unberührt ist von den Händen des Strassburger Bearbeiters.

Sehen wir zu, ob dieser Schluss vor der Einzelprüfung stichhält. Eventuell werden wir auf diesem Wege die Zugaben des Matthias von Neuenburg in den andern Handschriften ausscheiden können.

Studer (p. XXVI) hat schon darauf hingewiesen, es könne nicht zufällig sein, dass in C gerade diejenigen Capitel oder einzelnen Stellen fehlen, welche von Basel und seinen Bischöfen, von Berthold von Buchegg und seinen nächsten Verwandten, oder von den Kyburgern handeln. Indessen glaubte er, dass sie aus Mangel an Interesse von dem Abschreiber weggelassen seien, da er C in Abhängigkeit von B setzte. Was C mehr bot als alle anderen Handschriften, das genealogische und die Hohenberg'schen Capitel, galt ihm als spätere Zuthat. Jenes

1) Für nöthig halte ich dies nicht. Die Stellen sind zusammengestellt von Soltau, Abhandl. S. 44, Stud. S. 15, 7. 20, 3 u. 5. 39, 15. 49, 20. Huber 158. 161. 175. 183. 2) Einen Nachtrag hierzu liefere ich im letzten Capitel.